

Erbrecht - Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen aus der besonderen amtlichen Verwahrung

Sie können jederzeit die Rückgabe Ihres Testamentes aus der besonderen amtlichen Verwahrung verlangen.

Ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden.

Ihr notarielles Testament oder Erbvertrag gelten als widerrufen, wenn diese aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

Ein entsprechender Vermerk wird auf das Testament oder den Erbvertrag gesetzt.

- Die Rückgabe eines eigenhändigen Testamentes hat nicht diese Wirkung, es gilt nicht als widerrufen.

Voraussetzungen

- Testierfähigkeit

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2229.html

- persönliche Vorsprache

Das Testament darf nur an Sie persönlich [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2256.html] zurückgegeben werden.

Ein gemeinschaftliches [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2272.html] Testament darf nur an beide Ehegatten zurückgegeben werden; das gilt auch für gemeinschaftliche Testamente von registrierten Lebenspartnern [https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__10.html].

Die Rückgabe eines Erbvertrages [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2300.html] kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Hinterlegungsschein

Der Hinterlegungsschein enthält die Verwahrdaten Ihres Testamentes. Die Vorlage ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber das Auffinden Ihres Testamentes.

Gebühren

Für die Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung entstehen keine Gebühren.

Rechtsgrundlagen

- § 346 FamFG

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__346.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Nachlassgericht bei dem das Testament oder der Erbvertrag hinterlegt ist.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Pankow

Anschrift

Parkstraße 71
13086 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Seiteneingang in der Großen Seestraße. Betätigen Sie bitte die Klingel. Beschäftigte des Gerichts werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr
15:00-18:00 Uhr (bevorzugt für Berufstätige)
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Erbausschlagungen und Anträge auf Erbscheine werden montags bis freitags nur in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr bearbeitet.

Kontakt

Telefon: (030) 90245-0

Fax: (030) 90245-400

Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-pankow/>

E-Mail: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/rechtshinweis.html>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.01.2022